

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:

6 NBs 151 Js 13090/24

2 Cs 151 Js 13090/24 AG Brackenheim



Landgericht Heilbronn

6. Kleine Strafkammer

Beschluss

vom 23. Januar 2026

In dem Strafverfahren gegen

[REDACTED]

Verteidiger:

Rechtsanwältin Viktoria Dannenmaier, Ostheimer Straße 28, 51103 Köln, Gz.: 000332-24

wegen Beleidigung

hat das Landgericht Heilbronn - 6. Kleine Strafkammer - am 23. Januar 2026 beschlossen:

1. Das Verfahren wird gemäß § 206a StPO eingestellt.
2. Die Strafantragsstellerin Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen des Angeklagten.

Gründe:

I.

Mit einem von ihr unterzeichneten Schreiben vom 19. Juni 2023 stellte Frau Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann Strafantrag gegen eine Vielzahl von Beschuldigten im Hinblick auf Äußerungen im Internet. Davon war auch eine Äußerung des X-Users [REDACTED] umfasst. Das Schreiben enthielt die Passage: „Den Strafantrag stelle ich insbesondere im Hinblick auf die verwirklichten Straftatbestände der § 185 und § 188 StGB.“

Nach Ermittlung des Angeklagten als Urheber der Äußerung erließ das Amtsgericht Brackenheim gegen ihn am 25. Juni 2024 einen Strafbefehl mit dem Vorwurf der Beleidigung gegen Personen des politischen Lebens nach § 188 Abs. 1, 194 StGB. Das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung wurde von der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Antragstellung zum Strafbefehl nicht bejaht.

In der auf den Einspruch des Angeklagten hin am 7. November 2024 stattgefundenen Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Brackenheim verurteilte dieses den Angeklagten zu der Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 150 Euro, wobei es die Tat aber abweichend vom Strafbefehl als Beleidigung nach §§ 185, 194 StGB bewertete.

Gegen dieses Urteil legte nur der Angeklagte fristgerecht Berufung ein. In der Berufungsinstanz wurde die Strafantragstellerin als Zeugin geladen. Hierauf wurde zunächst einmal wegen Verhinderung unter anderem der Strafantragstellerin die Hauptverhandlung verlegt auf einen Termin, der mit ihrem anwaltlichen Vertreter abgesprochen war, nämlich auf den 2. Februar 2026.

Mit Schreiben durch ihren anwaltlichen Vertreter vom 15. Januar 2026 nahm die Strafantragstellerin ihren Strafantrag im hiesigen Verfahren zurück. Das Schreiben enthielt ferner Ausführungen dazu, dass die Kostenlast der Staatskasse aufzuerlegen sei.

Die Staatsanwaltschaft hat hierauf beantragt, das Verfahren nunmehr nach § 153 StPO einzustellen. Eine telefonische Rückfrage ergab, dass der Antrag nicht in dem Sinne zu verstehen sei, dass die Staatsanwaltschaft jetzt das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejahen wolle.

Der Angeklagte nahm im Rahmen eines Schriftsatzes seiner Verteidigerin dahingehend Stellung, dass das Verfahren nach § 206a StPO einzustellen sei und der Strafantragstellerin die Kosten

des Verfahrens aufzuerlegen seien.

II.

Das Verfahren war gemäß § 206a StPO einzustellen, da ein dauerhaftes Verfahrenshindernis vorliegt. Bei der Beleidigung nach § 185 StGB, wegen der der Angeklagte erstinstanzlich ausschließlich verurteilt wurde, handelt es sich um ein reines Antragsdelikt, welches nur beim Vorliegen eines Strafantrags verfolgt wird. Ein solcher liegt nun nicht mehr vor.

Bei der Beleidigung von Personen des politischen Lebens nach § 188 Abs. 1 StGB, die ursprünglich Gegenstand des Strafverfahrens war, ist eine Strafverfolgung aufgrund eines Strafantrags oder bei Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung möglich. Auch insoweit liegt nun kein Strafantrag mehr vor. Das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung hat die Staatsanwaltschaft zu keinem Zeitpunkt im Verlauf des Verfahrens bejaht und tut dies auch jetzt nicht.

III.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten waren der Strafantragsstellerin aufzuerlegen, § 470 Satz 1 StPO. Das Verfahren war durchweg durch den Strafantrag der Strafantragstellerin bedingt. Die Staatsanwaltschaft hat zu keinem Zeitpunkt das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht. Damit hing die Verfolgbarkeit der hier in Rede stehenden Straftat einzig und allein an dem Strafantrag der Strafantragstellerin. Ohne den Strafantrag wäre die Straftat demnach nicht verfolgt worden. Nunmehr ist, allein bedingt durch die Strafantragsrücknahme, das Verfahren einzustellen.

Die Kammer hat erwägt, im Rahmen des ihr insoweit zustehenden Ermessens der Staatskasse die Kostenlast aufzuerlegen, § 470 Satz 2 StPO. Allerdings erschien es im konkreten Fall nicht unbillig, die Antragstellerin mit der Kostentragungspflicht zu belasten.

Insoweit war zu sehen, dass der Angeklagte im erstinstanzlichen Urteil nur wegen des reinen Antragsdelikts der Beleidigung nach § 185 StGB verurteilt wurde, da es an der Voraussetzung des § 188 StGB, dass die Tat geeignet sein muss, das öffentliche Wirken der Antragstellerin erheblich zu erschweren, „ersichtlich gefehlt“ habe. Hierzu wurde im erstinstanzlichen Urteil auch ausge-

6 NBs 151 Ja 13090/24

- 4 -

führt, dass der gegenständliche Kommentar bis zum 1. August 2024 lediglich 29-mal aufgerufen worden war, obwohl er zu diesem Zeitpunkt bereits über ein Jahr alt war. Indem die Staatsanwaltschaft dieses Urteil akzeptiert und nicht gleichfalls Berufung eingelegt hat, hat sie zum Ausdruck gebracht, sich nunmehr der Rechtsauffassung des Amtsgerichts anzuschließen. Und auch die derzeit aufgrund der Aktenlage mögliche vorläufige Würdigung der Kammer ergibt keine rechtliche Bewertung der Tat nach § 188 StGB.

Damit wäre insgesamt, auch in zweiter Instanz, eine Verurteilung nach § 188 StGB im konkreten Fall nicht wahrscheinlich gewesen, weshalb es letztlich nicht darauf ankommt, ob die Staatsanwaltschaft das besondere öffentliche Interesse bejaht hat oder hätte bejahen können, da letztlich nur noch ein Straftatbestand im Raum stand, der nur mit dem Strafantrag der Strafantragstellerin hätte verfolgt werden können.

[REDACTED]
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Begläubigt
Heilbronn, 26.01.2026

[REDACTED], JFAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

